

Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 3

Duisburg/Essen, den 30. Juni 2005

Seite 221

Nr. 37

Prüfungsordnung für den Master-Studiengang LOGISTIK-MANAGEMENT an der Universität Duisburg-Essen Vom 13. Juni 2005

Aufgrund des § 2 Abs. 4 sowie des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752) hat der Fachbereich Betriebswirtschaft der Universität Duisburg-Essen die folgende Hochschulprüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Ziel des Studiums und Zweck der Master-Prüfung
- § 2 Master-Grad
- § 3 Geltungsbereich und Zugangsberechtigung
- § 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Studienumfang
- § 5 Allgemeiner Aufbau der Prüfungen
- § 6 Leistungspunktesystem (Credit Point System)
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 9 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

II. Master-Prüfung

- § 10 Gegenstand und Aufbau der Master-Prüfung
- § 11 Voraussetzungen für die Zulassung zur Master-Prüfung
- § 12 Studienbegleitende Prüfungen in den Pflicht- und Wahlpflichtfächern
- § 13 Klausurarbeiten und sonstige Prüfungsformen
- § 14 Mündliche Prüfungen
- § 15 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungen, Bildung der Prüfungsnoten, Bestehen und Nichtbestehen
- § 16 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen
- § 17 Bildung von Modulnoten, Bestehen und Nichtbestehen
- § 18 Master-Arbeit
- § 19 Wiederholung der Master-Arbeit
- § 20 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzbestimmungen

- § 21 Bestehen und Nichtbestehen der Master-Prüfung
- § 22 Bildung der Gesamtnote
- § 23 Zusatzfächer
- § 24 Zeugnis und Diploma Supplement
- § 25 Master-Urkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 26 Ungültigkeit der Master-Prüfung, Aberkennung des Master-Grades
- § 27 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 28 Geltungsbereich
- § 29 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Ziel des Studiums und Zweck der Master-Prüfung

(1) Das Studium im Master-Studiengang „Logistik-Management“ soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden in einer wissenschaftlichen und berufsfeldbezogenen Ausbildung so vermitteln, dass sie zu selbständigem wissenschaftlichem Arbeiten, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Das Studium vermittelt insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten, die dazu dienen, komplexen wirtschaftswissenschaftlichen Aufgabenstellungen im Bereich Logistik und Verkehr sowohl in einer an ökonomischen Zielen ausgerichteten Arbeitswelt als auch in theoretisch-forschungsorientierten Tätigkeitsfeldern gerecht zu werden.

(2) Die Master-Prüfung bildet den berufsbefähigenden Abschluss im Master-Studiengang „Logistik-Management“, der die allgemeine Berufsbefähigung des Bachelor-Abschlusses mit einer konkreteren Ausrichtung für das breit angelegte Tätigkeitsfeld Logistik und Verkehr

verbindet. Durch die Master-Prüfung wird festgestellt, ob die Studierenden sich vertiefte fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden angeeignet haben, die Zusammenhänge ihres Studienfachs überblicken und die Fähigkeit besitzen, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten und dabei wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse des Studienfachs zur Problemlösung anzuwenden. Die bestandene Master-Prüfung befähigt darüber hinaus zur Promotion und somit zu einer wissenschaftlichen Laufbahn.

§ 2

Master-Grad

Nach erfolgreichem Abschluss der Master-Prüfung verleiht der Fachbereich Betriebswirtschaft der Universität Duisburg-Essen den Master-Grad "Master of Science in Logistik-Management", abgekürzt "M.Sc.".

§ 3

Geltungsbereich und Zugangsberechtigung

(1) Diese Master-Prüfungsordnung regelt den Abschluss des Studiums für das Fach Logistikmanagement an der Universität Duisburg-Essen. Der Prüfungsausschuss des Faches legt die kombinierbaren Fächer fest. Darüber hinausgehende Fachkombinationen müssen begründet werden und bedürfen der Zustimmung durch den Prüfungsausschuss.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zum Master-Studiengang „Logistik-Management“ ist, dass der Bewerber die Bachelor-Prüfung in dem Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaftslehre an der Universität Duisburg-Essen oder eine gemäß § 8 als gleichwertig angerechnete Prüfung bestanden hat.

(3) Die Qualifikation für das Studium in dem Masterstudiengang Logistikmanagement wird erbracht durch

- a) eine besondere studienangabezogene Eignung

und

- b) einen Bachelor-Abschluss im Studiengang Betriebswirtschaftslehre an der Universität Duisburg-Essen mit einer Gesamtnote von 2,5 oder besser,

oder

- c) ein mindestens dreijähriges einschlägiges Studium im Bereich Betriebswirtschaftslehre, Verkehrsverkehrslehre, Logistik oder in verwandten Bereichen an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes mit Bachelor-Abschluss oder einem vergleichbaren Abschluss und einer Durchschnittsnote von 2,5 oder besser, sofern der Prüfungsausschuss die Gleichwertigkeit dieses Abschlusses festgestellt hat,

oder

- d) ein mindestens dreijähriges einschlägiges Studium im Bereich Betriebswirtschaftslehre, Verkehrsverkehrslehre, Logistik oder in verwandten Bereichen an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs

des Hochschulrahmengesetzes mit Bachelor-Abschluss oder einem vergleichbaren Abschluss, soweit durch den Prüfungsausschuss (§ 7) Vergleichbarkeit und Gleichwertigkeit des Studiums und des Abschlusses sowie ein Niveau des Abschlusses festgestellt wird, das der an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erreichten Gesamtnote von mindestens 2,5 entspricht

und

(e) ausreichende Englischkenntnisse, welche in Form eines TOEFL-Tests mit mindestens 500 Punkten (paper based) bzw. mindestens 173 Punkten (computer based) oder eines IELTS-Tests mit einem Ergebnis von mindestens 5,5 nachzuweisen sind.

(4) Für die Durchführung der Eignungsprüfung benennt der Prüfungsausschuss jeweils für ein Semester eine aus zwei Mitgliedern bestehende Prüfungskommission. Mindestens ein Mitglied muss Professor sein. Auf der Basis der Ergebnisse Absatz 3 Ziffer a bis d stellt die Prüfungskommission fest, ob eine besondere fachliche Eignung vorliegt und eine den Anforderungen der Universität entsprechende Allgemeinbildung vorhanden ist.

§ 4

Regelstudienzeit, Studienaufbau, Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit im Master-Studiengang „Logistik-Management“ beträgt zwei Jahre einschließlich der Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit.

(2) Das Lehrangebot im Master-Studiengang „Logistik-Management“ erstreckt sich über zwei Jahre. Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen aus dem Pflicht- und Wahlpflichtbereich gemäß § 12 Abs. 2 im Umfang von 42 Semesterwochenstunden (SWS).

(3) In der Studienordnung für den Master-Studiengang „Logistik-Management“ sind die Studieninhalte so auszuwählen und zu begrenzen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist zu gewährleisten, dass die Studierenden im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgewogenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes sowie zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.

§ 5

Allgemeiner Aufbau der Prüfungen

(1) Die Master-Prüfung besteht aus den in § 12 Abs. 2 ausgewiesenen Prüfungen in den Fächern des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs sowie der Master-Arbeit gemäß § 18.

(2) Die Prüfungen im Master-Studiengang „Logistik-Management“ erfolgen mit Ausnahme der das Studium abschließenden Master-Arbeit studienbegleitend.

(3) Der Fachbereich Betriebswirtschaft stellt durch die Studienordnung für den Master-Studiengang „Logistik-Management“ und durch das Lehrangebot sicher, dass

das Studium innerhalb der Regelstudienzeit gemäß § 4 Abs. 1 abgeschlossen werden kann. Die Prüfungen gemäß § 12 Abs. 2 können vor Ablauf der dort festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern die jeweiligen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.

(4) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen weiteren prüfungsbezogenen Aufgaben ist das Prüfungsamt zuständig.

§ 6

Leistungspunktesystem (Credit Point System)

(1) Das Leistungspunktesystem (Credit Point System) dient der Erfassung der von den Studierenden studienbegleitend erbrachten Leistungen. Durch erfolgreich absolvierte Prüfungen werden Anrechnungspunkte (Credits) erworben; in Verbindung mit den dabei erzielten Noten (Grade Points) werden die jeweils für eine einzelne Prüfung erzielten Leistungspunkte (Credit Points) sowie die gewichteten Durchschnittsnoten (Grade Point Averages) der Module sowie der Master-Prüfung insgesamt berechnet.

(2) Jede Lehrveranstaltung ist mit Anrechnungspunkten (Credits) versehen, die dem jeweils erforderlichen Studienaufwand (Workload) entsprechen. Ein Anrechnungspunkt (Credit) entspricht dabei einem Workload von 30 Stunden effektiver Studienzeit. Der Umfang und die entsprechenden Anrechnungspunkte (Credits) der einzelnen Lehrveranstaltungen sind in § 12 Abs. 2 festgelegt.

(3) Anrechnungspunkte (Credits) werden nur für Lehrveranstaltungen vergeben, wenn die mit dieser Lehrveranstaltung verbundene Prüfung erfolgreich absolviert worden ist. Für jede erforderliche Prüfung und die jeweils dazu gehörenden Lehrveranstaltungen können nur einmal Anrechnungspunkte (Credits) erworben werden.

(4) Die Anrechnungspunkte (Credits) werden nach dem Standard ECTS (European Credit Transfer System = Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen) vergeben. Mit den Anrechnungspunkten (Credits) ist keine qualitative Bewertung der Studienleistungen verbunden.

(5) Pro Studienjahr sollen 60 Anrechnungspunkte (Credits) erworben werden. Studierende, die im ersten Studienjahr weniger als 45 Anrechnungspunkte (Credits) erworben haben, müssen an einer fachbezogenen Studienberatung teilnehmen.

(6) Im Master-Studiengang „Logistik-Management“ sind insgesamt 120 Anrechnungspunkte (Credits) zu erwerben. Davon entfallen

- 90 Anrechnungspunkte (Credits) auf die studienbegleitend geprüften Fächer des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs gemäß § 12 Abs. 2;
- 30 Anrechnungspunkte (Credits) auf die Master-Arbeit gemäß § 18.

(7) Um neben der quantitativen Studienleistung auch die individuelle qualitative Studienleistung der oder des Studierenden auszudrücken, werden die den Lehrveranstaltungen zugeordneten studienbegleitenden Prüfungen gemäß § 15 bewertet. Aus den in den Prüfungen erzielten Noten (Grade Points) und den dazu gehörenden Anrech-

nungspunkten (Credits) werden die Leistungspunkte (Credit Points) berechnet. Dazu werden die für eine erfolgreich absolvierte Lehrveranstaltung vergebenen Anrechnungspunkte (Credits) mit der in der jeweils dazugehörenden Prüfung erzielten Note (Grade Points) multipliziert.

(8) Die Berechnung der gewichteten Durchschnittsnote (Grade Point Average, GPA) eines Moduls erfolgt gemäß § 17, die Berechnung der gewichteten Durchschnittsnote der gesamten Master-Prüfung (Gesamtnote) wird gemäß § 22 durchgeführt.

(9) Jeder Studierende des Master-Studiengangs „Logistik-Management“ muss sich in einem vom Prüfungsamt vorgegebenen Zeitraum beim Prüfungsamt anmelden. Für jeden Studierenden wird ein Punktekonto zur Dokumentation der erbrachten Leistungen bei den Akten des Prüfungsamtes eingerichtet. Im Falle einer bestandenen Prüfung wird diesem Konto die Zahl der Anrechnungspunkte (Credits) der dieser Prüfung zugeordneten Lehrveranstaltung gutgeschrieben. Weiterhin weist das Punktekonto die jeweils erzielten Noten (Grade Points) und Leistungspunkte (Credit Points) sowie die gewichteten Durchschnittsnoten (Grade Point Averages) abgeschlossener Module aus. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten können die Studierenden jederzeit in den Stand ihrer Konten Einblick nehmen.

§ 7

Prüfungsausschuss

(1) Zur Einhaltung der Bestimmungen der Prüfungsordnung bildet der Fachbereich einen Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe vom Fachbereichsrat gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters Vertreterinnen und Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren sowie aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fachbereichsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anre-

gungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne und legt die Verteilung der Noten und der Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und für den Bericht an den Fachbereichsrat.

(5) Die oder der Vorsitzende beruft den Prüfungsausschuss ein. Sie oder er muss ihn einberufen, wenn es von mindestens einem Mitglied des Prüfungsausschusses oder der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Betriebswirtschaft verlangt wird.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren sowie mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen nicht mit.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Vertreterinnen und Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht bereits aufgrund eines öffentlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnisses zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, sind sie von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 8

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder in äquivalenten Studiengängen an in- oder ausländischen Hochschulen mit ECTS-Bewertung werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden und nicht Absatz 1 entsprechen, werden auf Antrag anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiums im Master-Studiengang „Logistik-Management“ an der Universität Duisburg-Essen im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung und eine Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen

sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und Verbundstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten und Verbundstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an anderen Bildungseinrichtungen erbracht worden sind, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachschulen, Ingenieurschulen und Offizierhochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 Hochschulgesetz berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(5) Zuständig für Anerkennungen nach den Absätzen 1 bis 4 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören.

(6) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen anerkannt, so sind, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, die Noten zu übernehmen und erforderlichenfalls die entsprechenden Anrechnungspunkte gemäß § 12 Abs. 2 zu vergeben. Die übernommenen Noten sind in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Diese Bewertung wird nicht in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einbezogen. Die Anerkennung wird im Zeugnis mit Fußnote gekennzeichnet.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben dem Prüfungsausschuss die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 9

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Zu Prüferinnen und Prüfern dürfen nur Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, Lehrbeauftragte, Privatdozentinnen und Privatdozenten bestellt werden, die mindestens die entsprechende Master-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt wer-

den, wer die entsprechende Master-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer wird in der Regel die oder der Lehrende gemäß Absatz 1 Satz 1 bestellt, die oder der für die der entsprechenden Prüfung zugrunde liegenden Lehrveranstaltungen verantwortlich ist.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(4) Die Studierenden können für die Master-Arbeit jeweils die erste Prüferin oder den ersten Prüfer (Betreuerin oder Betreuer) vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.

(5) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig, mindestens jedoch zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, durch Aushang am schwarzen Brett des Prüfungsausschusses bekannt gegeben werden.

(6) Für die Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 7 Abs. 8 Satz 2 und 3 entsprechend.

II. Master-Prüfung

§ 10

Gegenstand und Aufbau der Master-Prüfung

(1) Die Master-Prüfung besteht aus

1. den insgesamt je nach Wahl des Wahlpflichtfaches zwischen 18 und 21 studienbegleitend abzulegenden Prüfungen aus dem Pflicht- und Wahlpflichtbereich gemäß § 12 Abs. 2. Der Prüfende bzw. die Prüfenden können die Prüfungsformen gemäß § 13 und § 14 festlegen. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des oder der Prüfenden andere als die in § 13 und § 14 vorgesehen Prüfungsformen genehmigen;
2. der Master-Arbeit gemäß § 18.

(2) Die in Absatz 1 Nr. 1 genannten Prüfungen beziehen sich jeweils auf eine Lehrveranstaltung. Die den Prüfungen zugrunde liegenden Lehrveranstaltungen sind gemäß § 12 Abs. 2 vier Modulen inhaltlich zugeordnet.

§ 11

Voraussetzungen für die Zulassung zur Master-Prüfung

- (1) Zur Master-Prüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. die Bachelor-Prüfung in dem Bachelor-Studiengang „Betriebswirtschaftslehre“ an der Universität Duisburg-Essen oder eine gemäß § 8 als gleichwertig angerechnete Prüfung bestanden hat, und
 2. die besondere fachliche Eignung gemäß § 3 Abs. 3 durch den Prüfungsausschuss bescheinigt wurde, und
 3. die Englischkenntnisse gemäß § 3 Abs. 5 nachweisen kann, und

4. an der Universität Duisburg-Essen für den Master-Studiengang „Logistik-Management“ eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 Hochschulgesetz als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Master-Prüfung muss in schriftlicher Form und spätestens vier Wochen vor dem Termin der ersten studienbegleitenden Prüfungsleistung des ersten Studiensemesters gemäß § 12 Abs. 2 beim Prüfungsausschuss erfolgen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Nachweis über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung darüber, ob die oder der Studierende bereits eine Master-Prüfung in dem gleichen oder einem gleichartigen Studiengang oder eine Diplompriifung oder eine Magisterprüfung in einem gleichartigen Studiengang endgültig nicht bestanden hat und ob sie oder er sich bereits in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

(3) Kann eine nach Absatz 2 erforderliche Unterlage nicht in der vorgeschriebenen Weise beigefügt werden, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Die Zulassung zur Teilnahme an Prüfungen ist abzulehnen, wenn

- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind, oder
- c) die oder der Studierende die Master-Prüfung in einem Master-Studiengang, der dem Master-Studiengang „Logistik-Management“ an der Universität Duisburg-Essen entspricht, an einer Hochschule endgültig nicht bestanden hat, oder
- d) die oder der Studierende sich bereits in einem Prüfungsverfahren in dem gleichen oder einem gleichartigen Studiengang befindet.

§ 12

Studienbegleitende Prüfungen in den Pflicht- und Wahlpflichtfächern

(1) Studienbegleitende Prüfungen dienen dem zeitnahen Nachweis des erfolgreichen Besuchs von Lehrveranstaltungen und des Erwerbs der in diesen Lehrveranstaltungen jeweils vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten. Im Rahmen dieser Prüfungen sollen die Studierenden zeigen, dass sie die Zusammenhänge des jeweiligen Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen.

(2) Die Prüfungen in den nachstehend aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtfächern finden lehrveranstaltungsbezogen statt. Geprüft werden die Inhalte der jeweiligen Lehrveranstaltungen. Eine Prüfung gemäß Satz 1 soll in der Regel innerhalb des Semesters abgelegt werden, in dem diejenige Lehrveranstaltung, auf die sich die Prüfung bezieht, stattfindet. Wiederholungsprüfungen sind von dieser Regelung ausgenommen. Weitere Ausnahmen sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen. Die Termine sind vom Prüfungsamt rechtzeitig bekannt zu geben.

Legende:

P = Pflichtmodul

WP = Wahlpflichtmodul

Sem. = Semester

Lv.-Art = Lehrveranstaltungsart

V = Vorlesung

S = Seminar

Ü/Pr. = Übung/Praktikum

SWS = Semesterwochenstunden

Cr. = Credits

Prüfungen in den Pflicht- und Wahlpflichtfächern des Master-Studiengangs „Logistik-Management“

Modul	Sem.	Lehrveranstaltung / Prüfungsfach	Lv.-Art			Cr.
			V (SWS)	S (SWS)	Ü/Pr. (SWS)	
Kernqualifikationen (P)	2	Methodenlehre	2			4
	1	Außenwirtschaft	2			4
	1	Geld und Kredit	2			4
	1	Controlling	2			4
	1	Marktorientierte Unternehmensführung	2			4
	2	Ökonometrische Datenanalyse	2			4
	Summe Kernqualifikationen			12		
Vertiefung „Logistik und Verkehrsbetriebslehre“ (P)	1	Verkehrsmanagement	2			4
	1	Einsatz von Standardsoftware in der Logistik			2	4
	1	Seminar zu aktuellen Themen aus Logistik und Verkehr		2		6
	2	Supply Chain Management	2			4
	2	Grundlagen und Methoden der Gestaltung logistischer Netzwerke	2			4
	Summe Vertiefung „Logistik und Verkehrsbetriebslehre“			10		
Vertiefung „Wirtschafts- und Verkehrsgeographie“ (P)	2	Weltwirtschaftsgeographie	2			4
	2	Verkehrswirtschaft und Verkehrspolitik	2			4
	2	Spezielles Seminar zur Wirtschaft- und Verkehrsgeographie		2		6
	3	Verkehrsplanung und Mobilitätsmanagement	2			4
	3	Verkehr und Nachhaltigkeit	2			4
	Summe Vertiefung „Wirtschafts- und Verkehrsgeographie“			10		
Wahlpflichtmodul „Wirtschaftsinformatik und Operations Research“ (WP)	3	Integrierte Anwendungssysteme	2			4
	3	Entscheidungsunterstützungssysteme	2			4
	4	Fallstudie Wirtschaftsinformatik			2	4
	4	Stochastische Modelle und Simulation	2			4
	4	Seminar Wirtschaftsinformatik		2		6
Wahlpflichtmodul „Industrie / Produktion“ (WP)	4	Production and Operations Management I	2			4
	4	Production and Operations Management II	2			4
	4	Vertiefungsübung Production and Operations Management			2	4
	3	Arbeitsgemeinschaft Management und Controlling der Produktion			2	4
	3	Seminar Management und Controlling der Produktion		2		6
Wahlpflichtmodul „Technische Logistik“ (WP)	3	Intermodale Transportketten I	3			7
	3	Informationssysteme in der Logistik	2			4
	3	Systemtechnik und Systemoptimierung	2			4
	4	Simulation in der Logistik I		3		7
Wahlpflichtmodul „Verkehrstechnik“ (WP)	3	Verkehrsplanung I	2			4
	3	Verkehrstechnik I	2			4
	3	Verkehrstelematik		2		6
	4	Verkehrsplanung II			2	4
	4	Verkehrstechnik II			2	4
Wahlpflichtmodul „Physik von Transport und Verkehr“ (WP)	3	Einführung in die Modellierung von Transportsystemen (P)	6			13
	4	Simulation und Analyse von Verkehrssystemen (P)	4			9
Summe Wahlpflichtmodul (ein Modul aus dem Wahlpflichtkatalog)			10			22
			42 SWS			90 Cr.
Master-Arbeit						30 Cr.
Summe						120 Cr.

(3) Die im Wahlpflichtbereich wählbaren Lehrveranstaltungen sind dem vom Fachbereich Betriebswirtschaft beschlossenen "Veranstaltungskatalog für die Wahlpflichtfächer im Master-Studiengang Logistik-Management" zu entnehmen, der bei Bedarf auf Vorschlag des zuständigen Prüfungsausschusses aktualisiert wird.

(4) Die in Absatz 2 aufgeführten studienbegleitenden Prüfungen werden gemäß § 13 oder gemäß § 14 abgelegt; wobei die Prüfungsform durch den Prüfer oder die Prüfenden festgelegt wird. Die Prüfungen sollen in der Regel bis zum Ende des betreffenden Semesters abgeschlossen sein.

(5) Zu allen Prüfungsbestandteilen muss sich die oder der Studierende innerhalb des Anmeldezeitraums in der vom Prüfungsamt festgelegten Form anmelden. Ausnahmen genehmigt der Prüfungsausschuss. Die Rücknahme einer Prüfungsanmeldung erfolgt in der ebenfalls vom Prüfungsamt festgelegten Form innerhalb des Rücknahmezeitraums. Die oder der Studierende ist verpflichtet, sich über die Prüfungstermine zu informieren. Die Termine für die Prüfungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt und rechtzeitig vor dem Termin der jeweiligen Prüfung durch Aushang am Schwarzen Brett des Prüfungsamtes bekannt gegeben.

(6) Die erstmalige Anmeldung zu einer Prüfung ist mit dem Zulassungsantrag nach § 11 Abs. 2 zu verbinden. Mit der Anmeldung zu Prüfungen aus dem Wahlpflichtmodul wählt der Studierende das gewünschte Modul aus und kann dieses nach Antritt zur ersten Prüfung nicht mehr wechseln.

(7) Über die Hilfsmittel, die zur Erbringung der Prüfungsleistungen benutzt werden dürfen, entscheiden und informieren die Prüferinnen oder Prüfer.

(8) Macht die oder der Studierende durch die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, an einer Prüfung in der vorgesehenen Form oder in dem vorgesehenen Umfang teilzunehmen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der oder dem Studierenden zu gestatten, gleichwertige Leistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 13

Klausurarbeiten und sonstige Prüfungsformen

(1) In den Klausurarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit den zugelassenen Hilfsmitteln ein Problem aus dem Bereich der Inhalte der betreffenden Lehrveranstaltung mit den geläufigen Methoden ihres Faches erkennen und Wege zu seiner Lösung finden können.

(2) Klausurarbeiten haben einen zeitlichen Umfang von 60 Minuten bis 120 Minuten. Ausnahmen sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen.

(3) Eine Klausurarbeit wird von derjenigen oder demjenigen Lehrenden als Prüferin oder Prüfer nach dem Bewertungsschema in § 15 Abs. 1 bewertet, die oder der für die Durchführung der Klausur verantwortlich ist. Die Kriterien

der Prüfungsbewertung sollen offengelegt werden. Abweichend von Satz 1 gilt im Falle der zweiten Wiederholung einer studienbegleitenden Prüfung § 16 Abs. 4.

(4) Das Bewertungsverfahren darf in der Regel sechs Wochen nicht überschreiten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Bewertung einer Klausur ist dem Prüfungsamt unmittelbar nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitzuteilen.

(5) Zusätzlich zu Klausurarbeiten sind folgende Prüfungsformen im Master-Studiengang Logistik-Management zugelassen:

- Seminarhausarbeiten
- Seminarvorträge sowie
- sonstige schriftliche Ausarbeitungen im Rahmen von Fallstudien.

§ 14

Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob sie über breites Grundlagenwissen verfügen.

(2) Mündliche Prüfungen dauern je Studierender oder Studierenden mindestens 15 Minuten und höchstens 60 Minuten.

(3) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einer Prüferin oder einem Prüfer und in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines Beisitzers als Einzelprüfung abgelegt. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen mit Genehmigung des Prüfungsausschusses abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Vor der Festsetzung der Note nach dem Bewertungsschema in § 15 Abs. 1 ist die Beisitzerin oder der Beisitzer zu hören. Abweichend von Satz 1 gilt im Falle der zweiten Wiederholung einer studienbegleitenden Prüfung § 16 Abs. 4.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse einer mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Die Bewertung einer mündlichen Prüfung ist dem Prüfungsamt innerhalb von einer Woche nach dem Termin der Prüfung schriftlich mitzuteilen.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die oder der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 15

**Bewertung der studienbegleitenden Prüfungen,
Bildung der Prüfungsnoten,
Bestehen und Nichtbestehen**

(1) Die Noten für die einzelnen studienbegleitenden Prüfungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung der Leistungen Zwischenwerte in den Grenzen 1,0 und 4,0 gebildet werden.

(2) Wird eine studienbegleitende Prüfung von mehreren Prüferinnen und Prüfern bewertet, dann errechnen sich die Noten aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note lautet:

- | | |
|-------------------|---|
| sehr gut | = bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 |
| gut | = bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 |
| befriedigend | = bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 |
| ausreichend | = bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 |
| nicht ausreichend | = bei einem Durchschnitt ab 4,1. |

(3) Eine studienbegleitende Prüfung ist bestanden, wenn sie mit "ausreichend (4,0)" oder besser bewertet wurde. Für bestandene Prüfungen werden der oder dem Studierenden die vorgesehenen Anrechnungspunkte (Credits) für die der Prüfung zugrunde liegenden Lehrveranstaltung gutgeschrieben. Die Anzahl der jeweils zu vergebenden Anrechnungspunkte regelt § 12 Abs. 2.

(4) Eine studienbegleitende Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn diese mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet wurde und alle Wiederholungsmöglichkeiten gemäß § 16 ausgeschöpft sind. In diesem Fall ist auch die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden.

§ 16

Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen

(1) Studienbegleitende Prüfungen gemäß § 12 Abs. 2 können zweimal wiederholt werden.

(2) Für die Wiederholung einer studienbegleitenden Prüfung ist von der oder dem Studierenden der jeweils nächste mögliche Prüfungstermin wahrzunehmen.

(3) Der Prüfungsausschuss hat zu gewährleisten, dass jede studienbegleitende Prüfung in jedem Semester mindestens einmal angeboten wird.

(4) Die zweite und somit letztmögliche Wiederholung einer gemäß § 13 in schriftlicher Form abgelegten studienbegleitenden Prüfung soll grundsätzlich von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet werden; die zweite und somit letztmögliche Wiederholung einer gemäß § 14 in mündlicher Form abgelegten studienbegleitenden Prüfung soll grundsätzlich vor zwei Prüferinnen oder Prüfern abgelegt werden. Die oder der zweite Prüferin oder Prüfer wird vom Prüfungsausschuss benannt. Die Benotung der zweiten Wiederholungsprüfung ergibt sich gemäß § 15 Abs. 2 aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der beiden Prüferinnen bzw. Prüfer. Von diesem Verfahren kann nur aus zwingenden Gründen mit Genehmigung des Prüfungsausschusses abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen.

§ 17

**Bildung der Modulnoten,
Bestehen und Nichtbestehen**

(1) Ein Modul ist erfolgreich absolviert, wenn alle zu diesem Modul gehörenden Lehrveranstaltungsbezogenen, studienbegleitenden Prüfungen in den Fächern des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs gemäß § 12 Abs. 2 bestanden sind.

(2) Modulnoten werden als gewogene Durchschnittsnoten (Grade Point Averages, GPA) berechnet.

(3) Zur Berechnung der Modulnoten werden zunächst gemäß § 6 Abs. 7 die Leistungspunkte (Credit Points) für die einzelnen zu diesem Modul gehörenden Fächer des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs gemäß § 12 Abs. 2 bestimmt. Die Summe aller innerhalb eines Moduls erzielten Leistungspunkte (Credit Points) dividiert durch die Summe aller innerhalb eines Moduls erworbenen Anrechnungspunkte (Credits) ergibt die gewogene Durchschnittsnote (Grade Point Average, GPA) eines Moduls. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Den Modulnoten werden zusätzlich zur Benotung gemäß Absatz 3 folgende ECTS-Grade zugeordnet:

- | | | |
|-------------|-----|----------------|
| 1,0 bis 1,2 | = A | = Excellent |
| 1,3 bis 1,5 | = B | = Very Good |
| 1,6 bis 2,5 | = C | = Good |
| 2,6 bis 3,5 | = D | = Satisfactory |
| 3,6 bis 4,0 | = E | = Sufficient |
| ab 4,1 | = F | = Fail |

§ 18**Master-Arbeit**

(1) Die Master-Arbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung im Master-Studiengang „Logistik-Management“ abschließt. Sie soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung aus einem Bereich eines der beiden Vertiefungsfächer selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Zur Master-Arbeit kann nur zugelassen werden, wer insgesamt 80 Anrechnungspunkte (Credits) erworben hat, indem sie oder er nachweist, dass sie oder er alle Prüfungsleistungen gemäß § 12 Abs. 2 erfolgreich absolviert und hierfür die Summe von 80 Anrechnungspunkten erhalten hat.

Ausnahmen sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen.

(3) Das Thema der Master-Arbeit wird von einer Professorin oder einem Professor, einer Hochschuldozentin oder einem Hochschuldozenten oder einer Privatdozentin oder einem Privatdozenten des Fachbereichs Betriebswirtschaft gestellt und betreut, die oder der im Master-Studiengang „Logistik-Management“ selbstständig Lehrveranstaltungen durchführt. Für das Thema der Master-Arbeit hat die oder der Studierende ein Vorschlagsrecht. Das Thema der Master-Arbeit kann aus den beiden Vertiefungsmodulen oder aus dem gewählten Wahlpflichtmodul, jedoch nicht aus dem Bereich der Kernqualifikationen stammen. Soll die Master-Arbeit an einer anderen Fakultät oder einem anderen Fachbereich der Universität Duisburg-Essen oder an einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Auf Antrag der oder des Studierenden sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die oder der Studierende rechtzeitig ein Thema für eine Master-Arbeit erhält. Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas der Master-Arbeit ist bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, über die oder den die Ausgabe erfolgt, aktenkundig zu machen.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit beträgt 3 Monate. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag der oder des Studierenden um bis zu vier Wochen verlängern, sofern ein entsprechender Antrag spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Abgabe der Master-Arbeit beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich gestellt wird. Das Thema und die Aufgabenstellung der Master-Arbeit müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) Die Master-Arbeit ist in deutscher oder in englischer Sprache abzufassen und fristgemäß beim Prüfungsamt in dreifacher Ausfertigung in gedruckter und gebundener Form im DIN A4-Format einzureichen. Die Arbeit soll in der Regel 60 bis 80 Seiten umfassen. Notwendige Detailergebnisse können gegebenenfalls zusätzlich in einem Anhang zusammengefasst werden. Bei der Abgabe der Master-Arbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er ihre oder seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen

Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Master-Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet. Mit der Master-Arbeit werden 30 Credits erworben.

(6) Die Master-Arbeit ist in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten; die Erstprüferin oder der Erstprüfer (Betreuerin oder Betreuer) soll die- oder derjenige sein, die oder der das Thema der Abschlussarbeit gestellt hat. Ausnahmen von dieser Regel sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer muss der Fachbereich Betriebswirtschaft der Universität Duisburg-Essen angehören. Die einzelne Bewertung ist nach dem Bewertungsschema in § 15 Abs. 1 vorzunehmen. Die Note der Master-Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Bei einer Differenz von mehr als 2,0 wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Master-Arbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Master-Arbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend (4,0)" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend (4,0)" oder besser sind.

(7) Der Note für die Master-Arbeit wird der jeweilige ECTS-Grad entsprechend § 17 Abs. 4 zugeordnet.

(8) Das Bewertungsverfahren darf in der Regel acht Wochen nicht überschreiten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Bewertung der Master-Arbeit ist dem Prüfungsamt unmittelbar nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitzuteilen.

§ 19**Wiederholung der Master-Arbeit**

(1) Eine nicht bestandene Master-Arbeit gemäß § 18 kann einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der zweiten Master-Arbeit innerhalb der in § 18 Abs. 4 Satz 4 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Master-Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(2) Eine zweite Wiederholung der Master-Arbeit ist ausgeschlossen.

§ 20**Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzbestimmungen**

(1) Eine Prüfung gilt als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet, wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne die vorherige Angabe triftiger Gründe versäumt oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Studierende können sich bis spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Prüfung abmelden.

(3) Ist die oder der Studierende durch Krankheit verhindert, an einer Prüfung teilzunehmen, und hat sie oder er die Prüfungsunfähigkeit durch Vorlage eines ärztlichen Attestes nachgewiesen, dann wird der Versuch nicht gewertet. Die Vorlage des Attestes muss unverzüglich, grundsätzlich innerhalb von drei Werktagen nach dem Termin der Prüfung, beim Prüfungsamt erfolgen. Bezüglich der Gründe für die Nichtteilnahme an Prüfungen oder für die Nichteinhaltung von Bearbeitungszeiten gemäß Absatz 1 steht einer Krankheit der oder des Studierenden die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

(4) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis ihrer oder seiner Leistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet. Die Feststellung wird von der oder dem jeweiligen Prüferin oder Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüferin oder Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Leistung als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Die oder der betroffene Studierende kann innerhalb von vier Wochen nach dem Termin einer Prüfung verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 1 und Satz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Vom Prüfungsausschuss getroffene Entscheidungen, die die oder den Studierenden belasten, sind ihr oder ihm schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Für die Inanspruchnahme von Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit und ebenso die Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen im Sinne von § 65 Abs. 5 Satz 2 Nr. 5 HG legt der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden die Prüfungsbedingungen unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

§ 21

Bestehen und Nichtbestehen der Master-Prüfung

(1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle studienbegleitenden Prüfungen gemäß § 12 Abs. 2 sowie die Master-Arbeit gemäß § 18 erfolgreich absolviert und 120 Anrechnungspunkte (Credits) erworben worden sind.

(2) Die Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine geforderte Prüfungsleistung gemäß Absatz 1 nicht erfolgreich absolviert worden und eine Wiederholung dieser Prüfungsleistung nicht mehr möglich ist.

(3) Ist die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, wird vom Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erfolgreich absolvierten Prüfungen, deren Noten und die erworbenen Anrechnungspunkte (Credits) sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung nicht bestanden worden ist.

§ 22

Bildung der Gesamtnote

(1) Für die Bewertung der Master-Prüfung wird eine Gesamtnote gebildet, die sich aus den Noten der studienbegleitenden Prüfungen gemäß § 12 Abs. 2 sowie der Benotung der Master-Arbeit gemäß § 18 zusammensetzt.

(2) Die Gesamtnote der Master-Prüfung wird als gewogene Durchschnittsnote (Grade Point Average, GPA) berechnet.

(3) Die Berechnung der Gesamtnote der Master-Prüfung erfolgt nach dem gleichen Prinzip wie die Berechnung der Modulnoten; § 17 Abs. 3 gilt entsprechend.

(4) Der Gesamtnote für die Master-Prüfung werden zusätzlich zur Benotung gemäß Absatz 3 ECTS-Grade entsprechend § 17 Abs. 4 zugeordnet.

(5) Wurde die Master-Arbeit mit 1,0 bewertet und ist der Durchschnitt aller anderen Noten 1,3 oder besser, wird im Zeugnis das Gesamturteil "Mit Auszeichnung bestanden" erteilt.

§ 23

Zusatzfächer

(1) Die oder der Studierende kann sich über den Pflicht- und den Wahlpflichtbereich hinaus in weiteren Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).

(2) Das Ergebnis einer Prüfung in einem solchen Zusatzfach wird bei der Berechnung von Modulnoten und der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 24

Zeugnis und Diploma Supplement

(1) Hat die oder der Studierende die Master-Prüfung bestanden, erhält sie oder er ein Zeugnis, das folgende Angaben enthält:

- Name der Universität und Bezeichnung des Fachbereichs,
- Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort der oder des Studierenden,
- Bezeichnung des Studiengangs und Angabe über die Regelstudienzeit,
- die Bezeichnungen und Noten der absolvierten Module mit den erworbenen Anrechnungspunkten (Credits) und den zugeordneten ECTS-Graden,
- das Thema und die Note der Master-Arbeit mit den erworbenen Anrechnungspunkten (Credits) und dem zugeordneten ECTS-Grad,

- die Gesamtnote mit den insgesamt erworbenen Anrechnungspunkten (Credits) und dem zugeordneten ECTS-Grad,
- auf Antrag der oder des Studierenden die bis zum Abschluss des Master-Studiums benötigte Fachstudierendauer,
- auf Antrag der oder des Studierenden die Ergebnisse der gegebenenfalls absolvierten Prüfungen in den Zusatzfächern,
- das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht wurde,
- die Unterschriften der oder des Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses sowie der Dekanin oder des Dekans des Fachbereichs, und
- das Siegel der Universität.

Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung der Master-Prüfung erbracht worden ist.

(2) Mit dem Abschlusszeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen durch die Universität ein Diploma Supplement ausgehändigt. Das Diploma Supplement enthält neben persönlichen Angaben und allgemeinen Hinweisen zur Art des Abschlusses, zur verleihenden Universität sowie zum Studiengang und Studienprogramm insbesondere detaillierte Informationen zu den erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und ihren Bewertungen, den mit den jeweiligen Prüfungen erworbenen Anrechnungspunkten. Das Diploma Supplement trägt das gleiche Datum wie das Zeugnis.

(3) Das Zeugnis gemäß Absatz 1 und das Diploma Supplement gemäß Absatz 2 werden in deutscher Sprache ausgestellt. Stellt die oder der Studierende bis zur Abgabe der Master-Arbeit einen entsprechenden Antrag, erhält sie oder er eine Abschrift des Zeugnisses und des Diploma Supplements in englischer Sprache.

§ 25

Master-Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis und dem Diploma Supplement erhält die Absolventin oder der Absolvent eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Master-Grades gemäß § 2 beurkundet. Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Betriebswirtschaft unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Duisburg-Essen versehen.

(2) Für die Master-Urkunde gilt § 24 Abs. 3 entsprechend.

III. Schlussbestimmungen

§ 26

Ungültigkeit der Master-Prüfung, Aberkennung des Master-Grades

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen,

bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ist ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der verliehene Grad abzuerkennen und die ausgehändigte Urkunde ist einzuziehen.

§ 27

Einsicht in die Prüfungsakten

Den Studierenden werden auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten gewährt. Das Einsichtrecht kann bis zu einem Jahr nach Abschluss des gesamten Prüfungsverfahrens wahrgenommen werden.

§ 28

Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die erstmalig im Wintersemester 2003/2004 oder später im Master-Studiengang „Logistik-Management“ an der Universität Duisburg-Essen eingeschrieben sind.

§ 29

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2003 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Duisburg-Essen bekannt gegeben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Betriebswirtschaft der Universität Duisburg-Essen vom 16.03.2005.

Duisburg, den 13. Juni 2005

Der Gründungsrektor
der Universität Duisburg-Essen

Prof. Dr. Lothar Zechlin